Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1126

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 16114 — 3234/59 II

Bonn, den 29. Mai 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 206. Sitzung am 29. Mai 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundsatz

§ 1

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, im Saarland das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht in Kraft.

(2) Das während der Übergangszeit und das durch besondere Regelung mit dem Ende der Übergangszeit für das Saarland gesetzte Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

Negativliste

§ 2

Von dem Inkrafttreten nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorschriften ausgenommen:

I. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts und des ordentlichen Gerichtsverfahrens

1. Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
2. Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447);
3. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821);
4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
5. Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203);
6. Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198);
7. Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338);
8. Artikel 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952);
9. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
10. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 866);
11. Zweites Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 28. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 159);
12. §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 569).

II. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft

1. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955);
2. Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918) sowie der Ausführungsanordnung vom 26. Juni 1939 (Reichsanzeiger Nr. 146 vom 28. Juni 1939);
3. Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952);
4. Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385);
5. Verordnung PR Nr. 3/53 über Preise für elektrischen Strom und für Gas vom 30. Januar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1953);
6. Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276);
7. Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete vom 15. September 1953 (Bundesanzeiger Nr. 179 vom 17. September 1953), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 8/58 vom 29. Mai 1958 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1958);

8. Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete vom 30. Oktober 1956 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 1. November 1956), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 15/58 vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959);
9. Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stillegung von Mühlen (Mühlengesetz) vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) in der Fassung des Gesetzes vom ..... 1959 (Bundesgesetzbl. I S.);
10. Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957);
11. Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957);
12. Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957);
13. Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957);
14. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom ..... 1959 (Bundesanzeiger Nr. .... vom ..... 1959);

III. Aus dem Bereich des Bau- und Wohnungswesens

1. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 69);
2. Verordnung betreffend Änderung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1965);
3. Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568);
4. Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
5. Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 19. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
6. Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);
7. Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054);
8. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553);
9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876);
11. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 685);
12. Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83);
13. Verordnung über Wirtschaftlichkeit und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753);
14. Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759);
15. Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 483);
16. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
17. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97);
18. Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 720);
19. Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 915);
20. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1037);
21. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 297);
22. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens der Abgabe vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 71);
23. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiter-Wohnungsbau vom 18. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 456);
24. Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
25. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Wohnraumvergaben vom 22. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 28. Dezember 1956);
26. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401);
27. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 416);

28. Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957);
29. Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393);
30. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719);
31. Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736);
32. Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 966).

IV. Aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts

A.

1. Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437);
2. Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) sowie die weiteren durch das Jugendarbeitsschutzgesetz des Saarlandes vom 7. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 69) in § 26 außer Kraft gesetzten Bestimmungen;
3. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221);
4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327);
5. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153);
6. Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 160), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 973);
7. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347);
8. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 751);
9. Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994);
10. Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951);
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 16. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 619);
12. Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) geändert durch § 121 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267);
13. Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen vom 12. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 10);
14. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389);
15. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931);
16. Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 743);
17. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40);
18. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 41);
19. Verordnung zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes vom 21. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 117);
20. Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher vom 10. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955);
21. Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955);
22. Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 754);
23. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des

Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 892);

24. Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894);
25. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57);
26. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58);
27. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707);
28. Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722);
29. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766);
30. Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 29. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 840);
31. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881);
32. Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 417);
33. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 567).

B.

Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz sowie alle zu deren Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht bereits anderweitig im Saarland eingeführt worden sind,

insbesondere:

1. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248), des Gesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846), des Gesetzes vom 3. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 16);
2. Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 101);
3. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 251);
4. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263);
5. Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179);
6. Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369);
7. Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188);
8. Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 872);
9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 5. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 872);
10. Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259);
11. Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung) vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395);
12. Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437);
13. Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 443);
14. Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952);
15. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung

des Gesetzes vom 26. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 457);

16. Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125);
17. Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und des Gesetzes vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767);
18. Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857);
19. Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auf das Gebiet des Landes Berlin vom 7. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 194);
20. Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245);
21. Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG) vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345);
22. Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 506);
23. Verordnung über die Neufestsetzung der Beiträge für die pflichtversicherten Selbständigen, Teilbeschäftigten und unselbständig Beschäftigten, die Selbstversicherten und die freiwillig Weiterversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Beitragsmarken-Verordnung) vom 11. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 104);
24. Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz — SZG) vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 733);
25. Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500);
26. Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755);
27. Verordnung zur Erstreckung der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung auf dem Gebiet des Landes Berlin vom 5. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 943);
28. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 950);
29. Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1072);
30. Verordnung über Leistungen nach § 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes an Personen in Israel vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 133);
31. Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtsordnung) vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 570);
32. Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte) vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 570);
33. Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte) vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 572);
34. Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (ZO-Zahnärzte) vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 582);
35. Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1070);
36. Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071);
37. Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071);
38. Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274).

C.

1. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 204);
2. Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 260);
3. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 10. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201);

4. Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586);
5. Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1074);
6. Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5);
7. Erste Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 66);
8. Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 12. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 143);
9. Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin vom 20. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 218);
10. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231);
11. Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289);
12. Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 33);
13. Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 22. Januar 1955 (Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1955);
14. Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 25. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1955);
15. Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 271);
16. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498);
17. Dritte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 26. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 209 vom 28. Oktober 1955);
18. Vierte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (4. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 13. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 15. März 1956);
19. Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (5. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 4. Mai 1956 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 5. Mai 1956);
20. Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (6. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 9. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 11. August 1956);
21. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904);
22. Siebente Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (7. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 12. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 14. Dezember 1956);
23. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 165);
24. Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 27. April 1957 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 2. Mai 1957);
25. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. AndG-BVFG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1207);
26. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687).

D.

1. Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
2. Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
3. Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
4. Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altsparergesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);
5. Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfezulagen-Gesetz — UZG) vom 21. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 85);
6. Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Zweites Unterhaltshilfezulagen-

Gesetz — 2. UZG) vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 883);

7. Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen.

E.

1. Gesetz zur Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967), soweit noch nicht im Saarland eingeführt;
2. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 sowie 1953 und 1954 vom 3. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 9. März 1955);
3. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 vom 8. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 16. November 1956);
4. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956);
5. Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693).

V. Aus dem Bereich des Verkehrs- und Fernmelderechts

A.

1. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157);
2. Schiffahrtpolizeiverordnung über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschiffahrt vom 16. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1952);
3. Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734);
4. Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903);
5. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135; berichtigt 1955 II S. 4, 1955 II S. 100);
6. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510), der Verordnung vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und der noch nicht im Saarland geltenden Vorschriften der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777);
7. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327);
8. Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen vom 12. April 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 483);
9. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (BSchPatentVO) vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722);
10. Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 632);
11. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BSchUO) vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769);
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 12. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 494);
13. Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 659);
14. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956 vom 15. September 1957 (Bundesanzeiger Nr. 180 vom 19. September 1957);
15. Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungs-Ordnung vom 30. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1685);
16. Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 26. November 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1689);
17. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 4. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 258);
18. Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 465);
19. Neunte Verordnung über die Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958);
20. Gesetz über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 988);
21. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 3. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 181).

B.

1. Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 20);
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 21);

VI. Aus dem Bereich des Gesundheitswesens

1. § 19 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung des § 2 Nr. 5 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402);
2. Reichstierärzteordnung (RTO) vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
3. Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571);
4. Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278);
5. Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialblatt S. 205);
6. Verordnung über die Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 10. Mai 1939 (Reichsministerialblatt S. 1143);
7. Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389);
8. Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 4. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1436);
9. Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 484);
10. Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545);
11. Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 467);

VII. Aus dem Bereich des Finanzrechts

1. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467);
2. Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471);
3. Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734).
4. Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785);
5. Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 141).

Anpassungsvorschriften

§ 3

Nachfolgende Vorschriften des Bundesrechts werden im Saarland mit dem Ende der Übergangszeit nach näherer Maßgabe eingeführt:

I. Aus dem Bereich des Verfassungsrechts

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 29. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 870) gelten mit der Maßgabe, daß der Zulassungsantrag auf Durchführung eines Volksbegehrens gemäß § 2 des Gesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit zu stellen ist.

II. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts

Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, berichtigt: Bundesgesetzbl. I S. 209) in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) und des Artikels X § 6, Artikels XI § 4 Abs. 5 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

a) Auf Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, findet das Gesetz Nr. 331 über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht vom 13. Juli 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 686) weiterhin Anwendung.

b) Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, können in die entsprechenden Rechte nach Bundesrecht umgewandelt werden. Bei Geschäften, die diese Umwandlung zum Gegenstand haben, ist als Geschäftswert für die Berechnung der hierdurch veranlaßten Gebühren der Gerichte und Notare im Falle des Wohnungseigentums ein Fünfundzwanzigstel des Einheitswertes des Grund-

stückes, im Falle des Dauerwohnrechts ein Fünfundzwanzigstel des Wertes des Rechtes anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsverhältnis, das auf die Begründung von Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht gerichtet ist, im Hinblick auf die Einführung des Bundesrechts geändert wird.

Erfolgt die Umwandlung oder Änderung gemäß Absatz 1 binnen zweier Jahre seit dem Ende der Übergangszeit, so ermäßigen sich die Gerichtsgebühren auf die Hälfte. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch rechtzeitig gestellt ist.

III. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft

1. § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) mit der Maßgabe, daß

   an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Frist von sechs Monaten eine Frist von neun Monaten tritt.

2. Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) mit folgender Maßgabe:

   Genehmigungen, die im Saarland auf Grund der bis zum Ende der Übergangszeit geltenden Rechtsvorschriften für die gewerbsmäßige Herstellung oder für den gewerbsmäßigen Absatz von Düngemitteln erteilt worden sind, bleiben von §§ 7 und 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) unberührt. Sie erlöschen jedoch spätestens ein Jahr nach dem Ende der Übergangszeit.

3. Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343, 398) mit der Maßgabe, daß
   a) in § 13 an die Stelle des „21. Juni 1948" der „21. Juni 1955" und an die Stelle der Jahreszahl „1955" die Jahreszahl „1962" tritt,
   b) in § 14 an die Stelle der Jahreszahl „1954" die Jahreszahl „1961" und an die Stelle der Jahreszahl „1957" die Jahreszahl „1964" tritt,
   c) in § 16 an die Stelle des „1. September 1952" der „1. Dezember 1959" und an die Stelle des „31. Dezember 1953" der „31. Dezember 1960" tritt.

4. Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780, 843) mit der Maßgabe, daß
   a) § 9, § 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 drei Jahre nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten,
   b) in §§ 8 Abs. 4, 10 und 29 Abs. 1 für eine Zeit von drei Jahren vom Ende der Übergangszeit ab an die Stelle des Wortes „Jagdgenossenschaft" das Wort „Gemeinde" und an die Stelle des Wortes „Jagdgenossen" das Wort „Gemeindemitglieder" treten,
   c) für Jagdpachtverträge, die vor dem Ende der Übergangszeit abgeschlossen werden, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

5. Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe:
   a) § 67 Abs. 7 des Saatgutgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Saatgutanerkennung die im Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) getroffenen Entscheidungen über die Zulassung von Sorten zugrunde zu legen sind.
   b) Bis zum 30. Juni 1960 dürfen im Saarland noch in den Verkehr gebracht werden
      aa) landwirtschaftliches Saatgut, das den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) entspricht;
      bb) Gemüsesaatgut, das sich bei Beendigung der Übergangszeit im Saarland befindet.

6. a) §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Vermahlung von Brotgetreide und Erweiterung der Anbietungspflicht in der Fassung vom 7. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 59),
   b) Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 996),
   c) § 8 Abs. 2 der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958)

   mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten.

7. § 5 Nr. 2 der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958) mit der Maßgabe, daß

   diese Vorschrift nicht auf Zucker anzuwenden ist, der vor dem Ende der Übergangszeit bereits in das Saarland verbracht worden ist.

IV. Aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts

1. Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) tritt im Saarland mit den nachstehenden Änderungen in Kraft:

a) §§ 24, 25, 29 Abs. 3, 31, 32, 57 Abs. 2 und 59 Abs. 2 finden im Saarland keine Anwendung.

b) § 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 2

Besatzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die im Saarland nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957, in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 31. Dezember 1947 verursacht worden sind

1. durch Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte;
2. durch Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte oder ihre Familienangehörigen;
3. durch Staatsangehörige einer Besatzungsmacht, die im Dienste einer Besatzungsbehörde standen, oder ihre Familienangehörigen;
4. durch nichtdeutsche Personen oder Organisationen, für die eine Besatzungsmacht kraft Gesetzes die Haftung übernommen hat;
5. durch Besatzungsbedienstete, die nicht zu dem in Nummern 2 bis 4 genannten Personenkreis gehörten, sofern sie in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben."

c) § 11 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Dauer der Inanspruchnahme, es sei denn, daß eine Nutzungsvergütung oder eine sonstige Entschädigung für die Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs der Sachen nicht gezahlt worden ist."

d) § 12 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 12

(1) Als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Sinne dieses Gesetzes gilt bei Sachen, die von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, der Zeitpunkt der Freigabe der Sache. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden auf bewegliche Sachen, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben; das gilt nicht für zum Verbrauch bestimmte Sachen.

(2) Bei Schäden an Sachen, die vor dem 1. Januar 1948 in Anspruch genommen aber erst nach diesem Zeitpunkt freigegeben wurden oder werden, gilt der 31. Dezember 1947 insoweit als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, als für den französischen Staat eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz für diese Schäden nicht besteht."

e) § 21 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 21

(1) Ist der Besatzungsschaden vor dem 21. November 1947 verursacht worden, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Für Besatzungsschäden, die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht worden sind, wird eine Entschädigung nach den §§ 15 bis 20 gewährt, wenn und soweit sich die Folgen des schädigenden Ereignisses nach dem 20. November 1947 ausgewirkt haben oder noch auswirken.

(3) Für Besatzungsschäden an Sachen der in § 26 genannten Art wird eine Entschädigung nach den §§ 26 bis 30 gewährt.

(4) Für Besatzungsschäden, für die in den Absätzen 2 und 3 die Zahlung einer Entschädigung nicht vorgesehen ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 20 vom Hundert des Schadensbetrags gewährt.

(5) Schadensbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag, der nach den §§ 7 bis 20 als Entschädigung zu gewähren wäre."

f) § 22 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 22

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind anzuwenden

1. bei Sachschäden,
2. bei Personenschäden, wenn und soweit ein Verfahren gemäß Gesetz Nr. 64 über über Fürsorge und Versorgung von Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht endgültig abgeschlossen ist."

g) § 26 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 26

Für Besatzungsschäden

1. an Wohnungseinrichtungsgegenständen und Gegenständen des notwendigen persönlichen Bedarfs,
2. an betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen gewerblicher Kleinbetriebe,
3. an lebendem und totem Inventar bäuerlicher Familienbetriebe,
4. an Wohngrundstücken mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Reichsmark,

die vor dem 21. November 1947 verursacht worden sind, wird eine Entschädigung gewährt, soweit der Geschädigte den Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden hat und

der Schaden nicht bereits vor dem 21. November 1947 behoben worden ist."

h) § 44 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 44

Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die von der Regierung des Saarlandes zu bestimmende Behörde."

i) § 47 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Wegen eines Schadensfalles, für den nach dem Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung innerhalb der vorgeschriebenen Antragsfrist nicht gestellt wurde, kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gestellt werden."

2. Die Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden auf Schäden, die im Saarland nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957

a) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1951 durch dort stationierte

aa) französische Behörden oder Streitkräfte,

bb) Mitglieder der französischen Streitkräfte oder ihre Familienangehörigen,

cc) französische Staatsangehörige, die im Dienste der französischen Behörden standen, oder ihre Familienangehörigen,

dd) Angehörige der französischen Dienststellen zum Zwecke des allgemeinen Wohls oder ihre Familienangehörigen,

ee) Bedienstete der unter Doppelbuchstaben aa) bis dd) genannten Behörden und Stellen, die nicht französische Staatsangehörige waren und in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben, oder

b) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr mittags durch außerhalb dieses Gebietes stationierte, in § 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden genannte Personen oder Stellen verursacht worden sind oder

c) in der Zeit vom 5. Mai 1955 12 Uhr mittags bis zum 31. Dezember 1956 durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes nach dem Gebietsstand von 1. Januar 1957 stationierten Streitkräfte

verursacht worden sind.

Für diese Schäden wird, sofern sie nicht unter § 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden fallen, eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 4 bis 20 und der §§ 33 bis 39 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden gewährt.

In den Fällen des Buchstabens a wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn der französische Staat zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet ist. Als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte im Sinne von Buchstabe c sind die in Artikel 8 Abs. 2 des Finanzvertrags vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 381) genannten Handlungen oder Unterlassungen anzusehen.

Die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt als der Geschädigte auf andere Weise Entschädigung erhalten hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erhalten können.

3. Für Personenschäden, die auf Grund des Gesetzes Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) als Besatzungsschäden anerkannt und bei denen auch die Voraussetzungen zur Anerkennung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden gegeben sind, können auf Antrag anstelle der bisher nach den Versorgungsgesetzen gewährten Leistungen nunmehr Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gewährt werden.

Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden erfolgen erstmals für den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat, bei späteren Anträgen erstmals für den auf die Antragstellung folgenden Monat.

4. Die in dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden in Deutsche Mark genannten Beträge sind bis zum Ende der Übergangszeit in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstige Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten des Saarlandes vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes 1951 S. 441) umzurechnen. Das gleiche gilt für die in Deutsche Mark ermittelten Entschädigungsbeträge. Saarmarkbeträge gelten als Reichsmarkbeträge.

Überleitungsbestimmungen

§ 4

Artikel 9 IV Nr. 49 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) wird aufgehoben. Die Vorschrift ist jedoch weiter anzuwenden auf Schuldverhältnisse, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind.

§ 5

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 518 über die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 973);
2. § 44 des Gesetzes Nr. 219 über die Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 19. Dezember 1950 (Amtsblatt des Saarlandes 1951 S. 196).

§ 6

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt die Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 606, berichtigt Amtsblatt 1948 S. 432) in der Fassung der Verfügung Nr. 47—174 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung des Saarlandes vom 14. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1106), der Verordnung Nr. 48—46 vom 5. Mai 1948 zur Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 47—2 vom 18. November 1947 über Feststellung, Verfolgung und Bestrafung der Vorstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 499) und der Verordnung Nr. 49—34 vom 3. September 1949 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 des Gouverneurs de la Sarre vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 888) im Saarland außer Kraft.

(2) Ein nach den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften erlassener Ordnungsstrafbescheid oder Einziehungsbescheid gilt nach dem Ablauf der Übergangszeit als Bußgeldbescheid oder Einziehungsbescheid im Sinne des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafrechts 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) und des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949).

(3) Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein Verfahren bei einem Gericht anhängig, das nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 nicht zuständig wäre, so bleibt die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften bestehen.

§ 7

Könnte jemand nach den vom Ende der Übergangszeit an im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften insgesamt nicht so viele Aufsichtsratssitze innehaben, wie er am Ende der Übergangszeit im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund der in diesen Gebieten bis dahin geltenden Vorschriften befugt innehat, so bleibt er bis zum 30. Juni 1960 befugt, die bisherigen Aufsichtsratssitze weiter innezuhaben. Hat er am 30. Juni 1960 noch mehr Aufsichtsratssitze inne, als er nach den zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen einer Person innehaben kann, so erlischt mit Ablauf dieses Tages sein Amt in allen Aufsichtsräten, auf welche die genannten Vorschriften anzuwenden sind.

§ 8

Der Namensangabe nach §§ 100, 209 Abs. 5 des Aktiengesetzes bedarf es bei Gesellschaften, die am Ende der Übergangszeit ihren Sitz im Saarland haben, nicht, wenn sie Vordrucke für Geschäftsbriefe vor dem 1. Januar 1962 aufbrauchen.

§ 9

Die auf Grund der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 142) zu verwendenden Formblätter sind erstmals auf die aus Anlaß der Währungsumstellung auf Deutsche Mark aufzustellende Franken-Schlußbilanz anzuwenden.

§ 10

(1) In Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Ende der Übergangszeit anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist.

(2) In Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen nach dem bisherigen Recht die Gebühren für ein Verfahren erhoben werden, gilt in dem gesamten Verfahren für die Gebühren und Auslagen das bisherige Recht, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangszeit eingeleitet worden ist. Soweit für solche Verfahren Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben werden, gilt das bisherige Recht bis zum Ablauf des am Ende der Übergangszeit laufenden Zeitabschnitts. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Ende der Übergangszeit rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Ende der Übergangszeit der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als Armenanwalt oder nach § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist. Für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Auslagen des Rechtsanwalts gilt das bisherige Recht.

(5) Im übrigen gilt das bisherige Recht für die Kosten der ordentlichen Gerichte, Justizverwaltun-

gen und Notare, wenn die Kosten vor dem Ende der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 11

§ 13 Abs. 3 des im Saarland geltenden Mieterschutzgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Mietzinses maßgebend."

§ 12

(1) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

a) welche Stellen im Saarland die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 273) erforderlichen Bescheinigungen erteilen;

b) unter welchen Voraussetzungen Wohnungen oder Wohnräume, die vor dem Ende der Übergangszeit bezugsfertig geworden sind, im Saarland als öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnräume im Sinne des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau anzusehen sind.

(2) Ist vor dem Ende der Übergangszeit eine vorläufige Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau gewährt worden, so gilt das bisherige Recht auch für die endgültige Befreiung. Die Frist zum Nachweis der Voraussetzungen für die endgültige Befreiung endet nicht vor Ablauf von fünf Jahren von dem Tage, an dem der Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt worden ist.

§ 13

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 563 vom 22. Dezember 1956 über die Änderung arbeitsgerichtlicher Vorschriften im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 1713);
2. § 2 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 559 zur Änderung des Gesetzes 431 „Betriebsverfassungsgesetz" vom 7. Juli 1954, Amtsblatt des Saarlandes S. 869, vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1688);
3. § 2 des Gesetzes Nr. 574 vom 26. März 1957 zur Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Amtsblatt des Saarlandes S. 515);
4. Gesetz Nr. 599 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956, Bundesgesetzbl. I S. 844, vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 975);
5. § 5 des Gesetzes Nr. 609 zur Einführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17. Dezember 1957 (Amtsblatt des Saarlandes 1958 S. 187);
6. § 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 629 vom 18. Juni 1958 zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 1224);
7. § 2 des Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759).

§ 14

§ 1 und § 2 der Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden vom 10. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117) treten drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit außer Kraft.

§ 15

Einem Schuldner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung im Saarland hat, können auf seinen Antrag im Wege der richterlichen Vertragshilfe seine vor dem Ende der Übergangszeit begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten gestundet werden, wenn er durch die im Rahmen der Eingliederung der saarländischen Wirtschaft in die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen, insbesondere durch die Umstellung der Währung, in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit so schwer beeinträchtigt worden ist, daß die fristgemäße Erfüllung dieser Verbindlichkeiten seine wirtschaftlichen Grundlagen ernsthaft gefährden würde. Der Richter hat seine Entscheidung unter gerechter Abwägung der Interessen und der wirtschaftlichen Lage von Gläubiger und Schuldner zu treffen.

§ 16

Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß § 15 können nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Übergangszeit gestellt werden. Anträge auf erneute Stundung im Wege der richterlichen Vertragshilfe können auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 17

(1) Die Vorschriften des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 30. Juni 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 940) mit Ausnahme der §§ 1, 3, 4, 6 Abs. 1, §§ 20 bis 22, 24 bis 27 gelten entsprechend.

(2) § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden.

§ 18

(1) In Verfahren nach §§ 15 bis 17 gelten, soweit in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird eine Gebühr von fünf bis eintausend Deutsche Mark erhoben. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.

(3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden mehrere Stundungen nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

(4) Für einstweilige Anordnungen und Vollstrekkungsschutzmaßnahmen (§§ 13, 14 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(5) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) bestimmt sich nach § 131 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(7) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(8) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 19

Vor dem Ende der Übergangszeit ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe, unberührt.

§ 20

Die beiden weiteren Mitglieder des in Artikel 5 der Anlage 18 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vorgesehenen Schiedsgerichts sind von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

§ 21

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes sowie über den Verkehr mit Devisenwerten innerhalb des Bundesgebietes in Kraft. Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

§ 22

Die Bundesregierung ist befugt, der obersten Wirtschaftsbehörde des Saarlandes Einzelweisungen zu erteilen in bezug auf den Erlaß von Verfügungen auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), soweit die Verfügungen Preise betreffen

1. für elektrische Energie, die von Energieversorgungsunternehmen mit dem Sitz im Saarland an andere abgegeben wird,
2. für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr durch Unternehmen mit dem Sitz im Saarland.

§ 23

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in Rheinland-Pfalz" die Worte „im Saarland" eingefügt.

§ 24

Mit dem Ende der Übergangszeit erlöschen die währungspolitischen Befugnisse der Saarländischen Rediskontbank. Artikel 8 Abs. 7 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.

§ 25

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsbefugnisse über die in § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501) bezeichneten Versicherungsunternehmen, soweit sie ihren Sitz im Saarland haben, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen übergehen.

§ 26

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die gewerberechtlichen Vorschriften des früheren Reichsrechts, die in Teilen des übrigen Bundesgebietes als Bundesrecht fortgelten, in Kraft. § 1 Abs. 2 findet Anwendung. Entgegenstehende gewerberechtliche Vorschriften des Saarlandes, insbesondere das saarländische Gesetz Nr. 236 über die Zulassung von Gewerbebetrieben vom 31. Januar 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 270) in der Fassung des Gesetzes Nr. 533 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1044) und des Gesetzes Nr. 565 vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1727) treten außer Kraft.

§ 27

(1) Erlaubnisse oder Genehmigungen zu einer gewerblichen Tätigkeit, die auf Grund einer infolge dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Rechtsvorschrift im Saarland erteilt worden sind, berechtigen

zur Fortführung der Tätigkeit für die Dauer der Erlaubnis oder Genehmigung nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die im Saarland auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 6. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1116) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 281) erteilten Zulassungsscheine für mechanisch betriebene Spiele mit der Maßgabe, daß an die Stelle von je 10 Franken der in ihnen bezeichneten Geldbeträge 0,10 Deutsche Mark treten.

§ 28

Unter „im gesamten übrigen Bundesgebiet geltendem Bundesrecht" im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nicht Tarifverträge zu verstehen.

§ 29

Soweit der Bund nach den durch dieses Gesetz im Saarland eingeführten Vorschriften Ausgaben zu leisten hat, werden sie bis zum 31. Dezember 1959 noch vom Saarland getragen; soweit dem Bund nach diesen Vorschriften Einnahmen zugewiesen sind, stehen sie bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Auf den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund findet § 7 Abs. 1 bis 3 des Fünften Überleitungsgesetzes vom . . . . . 1959 (Bundesgesetzbl. I S . . .) Anwendung.

Ermächtigung der Bundesregierung

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weiteres im gesamten übrigen Bundesgebiet geltendes Bundesrecht im Saarland einzuführen.

(2) Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist die Regierung des Saarlandes zu hören. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Ermächtigung des Saarlandes

§ 31

Das Saarland wird für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende der Übergangszeit ermächtigt, im Bereich des nach § 2 dieses Gesetzes von der allgemeinen Einführung ausgenommenen, zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehörenden Bundesrechts und des nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes fortgeltenden, nach § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) gesetzten Bundesrechts bis zur Einführung des entsprechenden allgemein geltenden Bundesrechts mit Zustimmung der Bundesregierung neues Recht zu setzen. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschriften gelten als Bundesrecht.

Berlin-Klausel

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Inkrafttreten

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

Begründung

Durch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) ist das Saarland in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einbezogen worden. Das übrige Bundesrecht konnte damals, schon im Hinblick auf die in Artikel 3 des Saarvertrages vereinbarte Übergangszeit, noch nicht allgemein im Saarland eingeführt werden. § 3 des Saareingliederungsgesetzes bestimmte vielmehr, daß das im Saarland bei Inkrafttreten des Gesetzes geltende, dem Grundgesetz nicht widersprechende Recht grundsätzlich in Geltung blieb. Doch wurde eine Reihe besonders dringender, ausdrücklich im Gesetz genannter Gesetze und Verordnungen (§§ 14 und 15 des Gesetzes) sofort im Saarland eingeführt. Die weitere Rechtsangleichung sollte durch spätere Gesetzgebung des Bundes und — auf Grund der besonderen Ermächtigungen der §§ 6 und 16 bis 18 des Gesetzes — durch Gesetze und Rechtsverordnungen des Saarlandes und durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung und des Bundesministers der Finanzen geschehen. Die Bundesregierung hat inzwischen von ihrer Ermächtigung nach § 16 des Eingliederungsgesetzes mit 2 Verordnungen (vom 26. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1255 — und vom 28. November 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 891) Gebrauch gemacht, ein Erstes Gesetz über die Einführung von Bundesrecht im Saarland, das eine Reihe ausdrücklich bezeichneter Gesetze und Verordnungen des Bundes im Saarland in Geltung setzen soll, liegt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor. Ebenso hat das Saarland nach § 6 des Eingliederungsgesetzes zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften zum Teil mit Anpassungsbestimmungen auf das Saarland erstreckt; zu erwähnen ist namentlich das saarländische Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 17. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1171).

Gleichwohl ist auf den Sachbereichen der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes im Saarland noch in erheblichem Umfang vom übrigen Bundesrecht abweichendes Recht in Geltung.

Da mit dem Ende der Übergangszeit das Saarland voll in den Wirtschaftsraum der Bundesrepublik einbezogen wird, verstärkt sich naturgemäß die Notwendigkeit schneller Rechtsangleichung mit dem übrigen Bundesgebiet. Zugleich werden weitere, bisher nach § 8 des Eingliederungsgesetzes noch ausgenommene Rechtsbereiche der vollen Disposition des deutschen Gesetzgebers unterstellt. Die Beendigung der Übergangszeit muß daher begleitet sein von weiteren wirksamen Maßnahmen der Rechtsangleichung.

Auf bestimmten besonders wichtigen Bereichen soll die weitere Einbeziehung des Saarlandes in den deutschen Rechtsraum mit Beendigung der Übergangszeit durch besondere Bundesgesetze geregelt werden, die bereits die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen oder ihnen demnächst zugehen, sowie durch Rechtsverordnungen auf Grund Ermächtigung nach §§ 17 und 18 des Saareingliederungsgesetzes (vgl. namentlich die Entwürfe eines Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund [5. Überleitungsgesetz] — Drucksache 1006; eines Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland — Drucksache 1007; des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — Drucksache 818 — und eines Gesetzes zur Einführung deutschen Rechts auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland — Drucksache 1012). Für die übrigen Rechtsbereiche stellte sich die Frage, ob zunächst auf dem bisherigen Weg der ausdrücklichen Einführung bundesgesetzlicher Vorschriften durch Bundesgesetze, Rechtsverordnungen der Bundesregierung und Gesetzgebung des Saarlandes, wenn auch in rascherer Folge, fortgefahren und erst später ein das gesamte Bundesrecht einführendes Abschlußgesetz ergehen soll, wenn der noch einzuführende Restbestand an allgemein geltendem Bundesrecht überschaubarer geworden ist (System der sogenannten Positivliste), oder ob schon jetzt grundsätzlich das gesamte Bundesrecht im Saarland in Kraft gesetzt werden soll mit enumerativer Aufzählung der Ausnahmen (sogenannte Negativliste). Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile beider Methoden hat sich die Bundesregierung für das System der umfassenden Einführung des Bundesrechts mit Negativliste und Anpassungsvorschriften entschieden, weil dieser Weg viel schneller zu dem Ziel der Herstellung der vollen Rechtseinheit führt. Damit verbundene Schwierigkeiten müssen in Kauf genommen werden. Auch das Saarland hat sich mit der Wahl dieses Systems einverstanden erklärt.

Zu § 1

Absatz 1

§ 1 Abs. 1 führt mit einer Generalklausel grundsätzlich das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht im Saarland ein und hebt damit § 3 des Eingliederungsgesetzes für die Zukunft auf. Der sachliche Umfang des „im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Bundesrechts" ist etwas enger als nach § 5 des Eingliederungsgesetzes; er umfaßt nicht — vor allem über Artikel 124, 125 GG entstandenes — länderweise verschiedenes (partikuläres) Bundesrecht. Rechtsvorschriften des Saarlandes, die zur ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehören, aber Materien betreffen, die auch im übrigen Bundesgebiet noch durch partikuläres Bundesrecht geregelt sind,

bleiben auch im Saarland mit ihrem bisherigen Inhalt als partikuläres Bundesrecht in Geltung, unterliegen aber natürlich der weiteren Disposition des Bundesgesetzgebers.

Unter die Generalklausel des Absatzes 1 fällt auch allgemein geltendes Bundesrecht, das seit der Eingliederung des Saarlandes erlassen, dessen Geltung aber durch eine negative Saar-Klausel für das Saarland ausgeschlossen wurde. Für solches Recht hebt also Absatz 1 die Negativklausel auf.

Aus § 1 Abs. 1 folgt, daß für Rechtsfolgen, die eingeführtes Bundesrecht an den Tag seines Inkrafttretens knüpft — z. B. hinsichtlich des Laufes einer Frist —, im Saarland an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesgesetzes im übrigen Bundesgebiet der Tag des Endes der Übergangszeit tritt.

Mit dem nach Absatz 1 eingeführten Bundesrecht treten als akzessorisches Recht auch die zu seinem Vollzug ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Saarland in Kraft.

Die Generalklausel der Einführung des allgemein geltenden Bundesrechts findet keine Anwendung, „soweit etwas anderes — im vorliegenden Gesetz — bestimmt ist". Solche Ausnahmevorschriften enthalten § 1 Abs. 2, der seinerseits wieder auf anderes Recht verweist, § 2 (Negativliste), § 3 (Liste derjenigen Vorschriften, die nur mit besonderer Maßgabe eingeführt werden) und die §§ 4 ff. (besondere Überleitungsvorschriften).

Absatz 2

Absatz 2 nimmt das in der Übergangszeit und für die Zeit nach Ablauf der Übergangszeit auf den hier vorgesehenen Wegen (Bundesgesetz, Rechtsverordnung der Bundesregierung, Gesetze und Rechtsverordnungen des Saarlandes) eingeführte partikuläre Bundesrecht von der Generalklausel aus. Dieses Recht, das in seinen Abweichungen vom sonst geltenden Bundesrecht den besonderen Verhältnissen des Saarlandes Rechnung tragen soll, soll also nicht allgemein durch das im übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht verdrängt werden. Insoweit bleibt die Rechtsvereinheitlichung vielmehr der späteren Spezialgesetzgebung überlassen. Unter Absatz 2 fallen namentlich auch die eingangs erwähnten Gesetzesvorlagen aus dem Bereich des Finanzrechts usw.

Dem allgemein geltenden Bundesrecht inhaltsgleiches Recht, das vom Saarland vor Einführung des Eingliederungsgesetzes eingeführt worden ist, fällt nicht unter Absatz 2 und unterliegt daher der Generalklausel des Absatzes 1.

Absatz 3

Absatz 3 hat nur deklaratorische Bedeutung. Er spricht zur Verdeutlichung und Betonung nur aus, was auf Grund Artikel 31 GG oder des Grundsatzes lex posterior derogat legi priori ohnehin gilt. Wieweit dabei evtl. nur Teile eines zusammenhängenden Gesetzes erfaßt werden, richtet sich nach den allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält eine Liste aller derjenigen bundesrechtlichen Vorschriften, die mit dem Ende der Übergangszeit noch nicht im Saarland eingeführt werden können.

Um den Vollzug des Gesetzes zu erleichtern, ist die Liste nicht durchgehend chronologisch geordnet, sondern nach Sachgebieten aufgeteilt.

Zu § 3

§ 3 enthält diejenigen bundesrechtlichen Vorschriften aus den verschiedenen Rechtsgebieten, die nur mit Maßgabe besonderer Anpassungsbestimmungen oder teilweise im Saarland eingeführt werden können.

Zu I.

Die Fristbestimmung ist notwendig, weil im Gesetz selbst ein inzwischen verstrichener fester Zeitpunkt genannt ist.

Die vorgesehene Frist von sechs Monaten ist erforderlich, um die technischen Vorbereitungen für die Durchführung eines Volksbegehrens zu treffen.

Zu II.

Das deutsche und das saarländische Wohnungseigentumsgesetz weichen bei aller Übereinstimmung im Grundsätzlichen in manchen Einzelheiten doch so sehr voneinander ab, daß bei einer Anwendung des Bundesgesetzes auf bereits begründete Rechte Schwierigkeiten zu befürchten wären. Hinzuweisen ist z. B. auf die im saarländischen Wohnungseigentumsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Vorkaufsrecht (§§ 12, 28); Erbauseinandersetzung (§ 49 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 4 Nr. 4); gesetzlicher Heimfallanspruch (§ 28 Abs. 2); Behandlung von Gesamthypotheken in der Zwangsvollstreckung (§ 50). Man wird annehmen müssen, daß im Hinblick auf diese und einige andere Abweichungen die Verträge, die mit Rücksicht auf das saarländische Wohnungseigentumsgesetz abgeschlossen worden sind, manche Punkte nicht oder anders geregelt haben, als dies auf der Grundlage des deutschen Wohnungseigentumsgesetzes geschehen wäre. Im übrigen würde es auch der in analogen Fällen üblichen Regelung entsprechen, für die bisher begründeten Rechte den bisherigen Rechtszustand aufrechtzuerhalten. Um die Überleitung der nach dem saarländischen Wohnungseigentumsgesetz begründeten Rechte zu erleichtern, empfiehlt es sich — wie vorgeschlagen —, eine dem § 63 des bundesgesetzlichen Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Vorschrift zu treffen.

Da das Wohnungseigentumsgesetz durch die Kostennovelle geändert worden ist, kann das Wohnungseigentumsgesetz in seiner jetzigen Gestalt, in der es bestimmte Vorschriften der Kostennovelle als Ergänzung voraussetzt, im Saarland nur gleichzeitig mit der Einführung des deutschen Kostenrechts eingeführt werden. Würde man von dieser Gleichschaltung absehen, so würden sich Überschneidungen mit den bestehenden saarländischen Kostenvorschriften ergeben, die möglicherweise weitere Übergangsvorschriften notwendig machen würden.

Zu III.

Die im Bereich des Wirtschafts- und Landwirtschaftsrechts vorgesehenen Anpassungsvorschriften sind erforderlich, um den betroffenen saarländischen Wirtschafts- und Landwirtschaftskreisen eine angemessene Frist zur Anpassung an die neu geschaffene Rechtslage zu geben.

Durch die unter Nr. 1 genannte Vorschrift soll der saarländischen Wirtschaft eine Frist zur Umstellung auf den neuen Rechtszustand gewährt werden, wie dies auch für die Wirtschaft im übrigen Bundesgebiet durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschehen ist. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung dieser Umstellung für die saarländische Wirtschaft soll dabei die in § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmte Übergangsfrist auf 9 Monate ausgedehnt werden.

Zu IV.

Im Gegensatz zum übrigen Bundesgebiet endete im Saarland die Besatzungszeit bereits am 31. Dezember 1947. Da der Geltungsbereich des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbgeltG) in der Bundesrepublik nur die Besatzungszeit umfaßt, ist es erforderlich, bei der Einführung des BesAbgeltG auf diesen Termin für das Saarland abzustellen (§ 1 Ziff. 2). Da im Saarland ferner die Währungsreform bereits am 21. November 1947 stattfand, mußte in den Bestimmungen des BesAbgeltG, die sich mit Schäden aus der Zeit vor der Währungsreform befassen, dieser Termin für das Saarland an die Stelle des im BesAbgeltG genannten 21. Juni 1948 treten (§ 1 Ziff. 5 und 7).

Während der Besatzungszeit, also bis 31. Dezember 1947, gab es im Saarland keine besatzungsrechtlichen Vorschriften, welche die Abgeltung von Schäden regelten. Soweit das BesAbgeltG das Bestehen besatzungsrechtlicher Vorschriften voraussetzt oder auf solche Vorschriften Bezug nimmt, waren seine Bestimmungen, soweit ihre Anwendbarkeit nicht überhaupt entfallen mußte, den besonderen Verhältnissen im Saarland anzupassen (§ 1 Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 und 7). Für Besatzungspersonenschäden hat das Saarland selbst eine Entschädigungsregelung in seinem Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) getroffen. Soweit sich die Tatbestände dieses Gesetzes mit denen des BesAbgeltG decken, kann die Entschädigung nunmehr nach dem BesAbgeltG erfolgen (§ 3).

Einer besonderen Regelung bedurften die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1956 verursachten Schäden (§ 2). Begrifflich kann es sich hier nicht mehr um Besatzungsschäden handeln, da eine Besatzung nicht mehr bestand. Zwar wurden die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1951 von den französischen Streitkräften verursachten Schäden auf Grund der VO Nr. 48—98 des Hohen Kommissars vom 25. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1303) im allgemeinen abgegolten. Soweit jedoch ein Anspruch auf Entschädigung nicht bestand, gibt § 2 Ziff. 1 nunmehr eine Entschädigungsmöglichkeit. Einer Regelung für die ab 1. Januar 1952 durch die französischen Streitkräfte verursachten Schäden bedarf es nicht, da insoweit noch durchsetzbare Ansprüche der Geschädigten gegen die französischen Streitkräfte bestehen. Anders ist die Rechtslage bei Schäden, die durch nichtfranzösische Streitkräfte verursacht wurden. Die Entschädigungsregelung nach Artikel 8 des Finanzvertrags erstreckte sich erst vom Zeitpunkt der Eingliederung ab auf das Saarland. Daher muß in § 2 Ziff. 2 und 3 entsprechend dem BesAbgeltG eine Entschädigung vorgesehen werden. Die nochmalige Unterscheidung zwischen den Zeiträumen bis zum 5. Mai 1955 und vom 5. Mai 1955 bis 31. Dezember 1956 und die verschiedene Abgrenzung des Personenkreises bezweckt eine möglichst weitgehende Angleichung an den Rechtszustand in der Bundesrepublik.

Zu § 4

Nach § 247 Abs. 1 BGB kann der Schuldner das Schuldverhältnis vorzeitig kündigen, wenn ein höherer Zinssatz als 6 v. H. vereinbart worden ist. Im Saarland ist diese Vorschrift gemäß Artikel 9 IV Nr. 49 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes noch in der Fassung des saarländischen Gesetzes vom 8. Juni 1951 anzuwenden, wonach der für das Kündigungsrecht maßgebende Zinssatz 8 v. H. beträgt. Nach dem Ende der Übergangszeit soll diese Sonderregelung entfallen. Für die alten Schuldverhältnisse sollen jedoch die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, weil sich die Beteiligten auf sie eingestellt haben.

Zu § 5

Das saarländische Gesetz Nr. 518 über die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 973) bestimmt in seinem § 1, daß mit Wirkung vom 1. August 1956 an die Stelle der im Saarland geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs treten. § 2 dieses Gesetzes regelt jedoch einige Vorbehalte (abweichende und ergänzende Vorschriften). Diese Vorbehalte sind — von der Währungsklausel in § 2 Nr. 1 des genannten Gesetzes abgesehen — durch Artikel 10 Nr. 75 des Gesetzes Nr. 555 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1665) aufgehoben worden mit Ausnahme des Vorbehalts in Nr. 5. Dieser Vorbehalt betrifft die §§ 145a, 263a und 109b (107a) des Strafgesetzbuchs.

§ 145a StGB ist im Bundesgebiet durch § 17 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 801) außer Kraft gesetzt und durch § 13 dieses Gesetzes ersetzt worden. Nach Außerkrafttreten dieser Bußgeldvorschrift ist die Materie in § 6 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 147) geregelt. Nachdem diese Vorschrift durch Artikel 5 IV des saarländischen Gesetzes Nr. 555 im Saarland eingeführt ist, kann § 145a des Strafgesetzbuchs nicht mehr aufrechterhalten bleiben.

§ 107a StGB ist im Bundesgebiet durch das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) aufgehoben worden. Durch die Einführung dieses Gesetzes im Saarland durch das saarländische Gesetz Nr. 646 vom 17. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1171) ist § 107a des Strafgesetzbuchs, den § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 518 als „§ 109b" aufrechterhalten hatte, materiell bereits aufgehoben.

§ 263a StGB, der bei der Übernahme des bundesdeutschen Strafgesetzbuchs durch das Gesetz Nr. 518 im Saarland aufrechterhalten worden war, kann aus Gründen der Rechtsangleichung nicht mehr bestehenbleiben.

Der Entwurf hebt nunmehr die Vorbehalte in § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 518 auf. Damit werden die dort genannten Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgehoben oder klargestellt, daß sie bereits aufgehoben sind. Zur Angleichung des Strafrechts ist außerdem die Aufhebung des § 44 des Gesetzes Nr. 219 erforderlich, der in Art. 10 Nr. 68 des Gesetzes Nr. 555 aufrechterhalten worden ist.

Zu § 6

Im Saarland werden Verstöße gegen wirtschaftsrechtliche Vorschriften, z. B. gegen Preisvorschriften oder Vorschriften auf dem Gebiet der Ernährung und der gewerblichen Erzeugung, auf Grund der in Absatz 1 näher bezeichneten Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland verfolgt. Artikel 35 der Verfügung läßt die Auferlegung einer Ordnungsstrafe und die Anordnung der Einziehung zu. Auch kann, wie es die Verfügung nennt, die Rechtswohltat eines Vergleichs gewährt werden.

Die Verfügung Nr. 47—2 soll mit dem Ablauf der Übergangszeit von dem ähnlichen Zwecken dienenden Wirtschaftsstrafgesetz 1954 abgelöst werden. Da es sich bei der Verfügung Nr. 47—2 nicht um ein Zeitgesetz handelt, wird sich die Frage, welches materielle Recht nach dem Ablauf der Übergangszeit auf Verfahren anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit anhängig sind, nach § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs beurteilen. Das gleiche gilt für die Verfolgung von Verstößen, die vor dem Ablauf der Übergangszeit begangen worden sind. Da die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB nicht nur in Fällen gilt, in denen zur Zeit der Aburteilung ein milderes Strafgesetz gilt als zur Zeit der Handlung, sondern auch dann, wenn die Tat zur Zeit der Aburteilung nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wird § 2 Abs. 2 StGB auch für Ordnungsstrafen und Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sein.

Ohne Rücksicht darauf, welches materielle Recht im Einzelfall gilt, sollen sich die Verfahren nach dem Ablauf der Übergangszeit lediglich nach den für das Wirtschaftsstrafgesetz maßgeblichen Verfahrensvorschriften richten. Dies folgt schon aus der Aufhebung der Verfügung Nr. 47—2. Um Zweifel zu vermeiden, soll durch Absatz 2 klargestellt werden, daß die für das Wirtschaftsstrafgesetz in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften auch dann anzuwenden sind, wenn ein Ordnungsstrafbescheid oder ein Einziehungsbescheid auf Grund der Verfügung Nr. 47—2 ergangen, aber bei Ablauf der Übergangszeit noch nicht rechtskräftig oder vollstreckt ist.

Soweit im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit ein Anfechtungsverfahren gegen einen Ordnungsstrafbescheid oder Einziehungsbescheid beim Verwaltungsgericht im Saarland anhängig ist, erscheint es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig, daß dieses Gericht das Verfahren zu Ende führt. Der Erreichung dieses Zieles dient Absatz 3.

Zu § 7

Die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen, die eine Person innehaben kann, ist im Saarland und im übrigen Bundesgebiet verschieden. Im übrigen gelten die saarländischen Vorschriften nur für Aufsichtratssitze in saarländischen Gesellschaften, die Vorschriften im übrigen Bundesgebiet nur für Gesellschaften mit Sitz in diesem Gebiet. Es ist deshalb möglich, daß jemand, der am Ende der Übergangszeit Aufsichtsratssitze sowohl im Saarland als im übrigen Bundesgebiet im Rahmen der jeweils für diese Gebiete geltenden Höchstzahlen innehat, nach dem Ende der Übergangszeit insgesamt mehr Aufsichtsratssitze innehat, als er nach den dann für das gesamte Bundesgebiet geltenden Vorschriften innehaben kann. Satz 1 gestattet in solchen Fällen die Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsratssitze bis zum 30. Juni 1960. Die Betroffenen erhalten dadurch die Möglichkeit, die Gesellschaften auszuwählen, in deren Aufsichtsrat sie endgültig bleiben wollen. Sie können durch Niederlegung ihres Amtes in den anderen Aufsichtsräten die Gesamtzahl ihrer Aufsichtsratssitze im Saarland und im übrigen Bundesgebiet an die vom Ende der Übergangszeit an für das gesamte Bundesgebiet geltende Höchstzahl anpassen. Um die Anpassung zu erzwingen, bestimmt Satz 2, daß das Amt als Aufsichtsratsmitglied in allen Aufsichtsräten, die im Rahmen der Vorschrift über die Höchstzahl mitzurechnen sind, mit Ablauf des 30. Juni 1960 erlischt, wenn der Betreffende zu diesem Zeitpunkt noch mehr Sitze innehat, als er nach den für das gesamte Bundesgebiet geltenden bundesrechtlichen Vorschriften innehaben kann.

Zu § 8

Die saarländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nach dem im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit geltenden Recht nicht zu den in §§ 100, 209 Abs. 5 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Namensangaben verpflichtet. Die Übergangsvorschrift gestattet den Gesellschaften, die am Eingliederungstag ihren Sitz im Saarland haben, Vordrucke für ihre Geschäftsbriefe, die diese Namensangabe nicht enthalten, noch bis zum 1. Januar 1962 aufzubrauchen.

Zu § 9

Es ist nicht notwendig, daß alle Bilanzen der Kreditinstitute im Saarland, die nach dem Eingliede-

rungstag festgestellt werden, bereits nach den in der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 142) vorgeschriebenen Formblättern aufgestellt werden (vgl. § 3 der Verordnung). Es genügt, wenn die Rechtseinheit mit dem übrigen Bundesgebiet für die in Deutsche Mark aufzustellenden Bilanzen der saarländischen Kreditinstitute hergestellt wird. Wegen des engen Zusammenhanges der DM-Eröffnungsbilanz mit der Franken-Schlußbilanz müssen die Formblätter jedoch auch schon für die Franken-Schlußbilanz gelten. Die Übergangsvorschrift bestimmt deshalb, daß die durch die Verordnung vom 15. Dezember 1950 vorgeschriebenen Formblätter erstmals auf die aus Anlaß der Währungsumstellung aufzustellende Franken-Schlußbilanz anzuwenden sind.

Zu § 10

Die Übergangsregelung lehnt sich an Artikel XI § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) an.

Zu § 11

Es handelt sich um die Anpassung einer Kostenvorschrift.

Zu § 12

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau (in der Fassung des § 120 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) gilt dieses Gesetz für öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnräume „im Sinne des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes". Das Gesetz über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau würde daher im Saarland unmittelbar auch dann anwendbar sein, wenn nach dem Ende der Übergangszeit im Saarland ein besonderes Wohnungsbaugesetz gelten würde. Dabei darf angenommen werden, daß in dem künftig im Saarland zu erwartenden Wohnungsbaurecht auch geregelt sein wird, unter welchen Voraussetzungen Wohnungen oder Wohnräume als öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt anzusehen sind.

Hiernach ist nur die im § 2 enthaltene Überleitungsregelung erforderlich:

1. Absatz 1 Buchstabe a ermöglicht es der Regierung des Saarlandes, die saarländischen Stellen zu bestimmen, die für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c des Gebührenbefreiungsgesetzes zuständig sind.
2. Für die Gebührenbefreiung gilt grundsätzlich § 1 Abs. 5, nach dem das bisherige Recht für Gebühren anzuwenden ist, die vor dem Ende der Übergangszeit fällig geworden sind. Umgekehrt gilt das neue Recht, also das Gesetz über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau, für Gebühren, die nach dem Ende der Übergangszeit fällig werden. Hiernach kann dieses Gesetz auch für Wohnungen oder Wohnräume in Betracht kommen, die schon vor dem Ende der Übergangszeit bezugsfertig geworden sind. Daher sieht Absatz 1 Buchstabe b vor, daß die Regierung des Saarlandes bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen solche Wohnungen oder Wohnräume im Sinne des Gebührenbefreiungsgesetzes als öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt anzusehen sind.
3. Um Überschneidungen zu vermeiden, bestimmt Absatz 2, daß sich die endgültige Gebührenbefreiung nach bisherigem Recht richtet, wenn schon vor dem Ende der Übergangszeit eine vorläufige Befreiung gewährt worden ist. Die Frist, innerhalb deren der Nachweis der Voraussetzungen für die endgültige Befreiung zu führen ist, soll jedoch nicht geringer sein als die im § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gebührenbefreiungsgesetzes bestimmte Frist.

Zu § 13

Aufhebung einzelner saarländischer Rechtsvorschriften.

Zu § 14

Übergangsregelung zur Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden vom 10. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117).

Zu §§ 15 bis 19

Die im Rahmen der wirtschaftlichen Endregelung getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich darauf abgestellt, die endgültige Eingliederung des Saarlandes in den deutschen Wirtschaftsraum unter Erhaltung der Kaufkraft und des sozialen Besitzstandes der Bewohner des Saarlandes in organischer Verschmelzung der saarländischen Wirtschaft mit der Wirtschaft des übrigen Bundesgebietes zu ermöglichen. Die damit zusammenhängenden einschneidenden Veränderungen des gesamten wirtschaftlichen Gefüges können auf die Erfüllung bestehender Schuldverhältnisse nicht unerhebliche Auswirkung haben. Wenn auch zu erwarten ist, daß sich die Vorteile und Nachteile beim Übergang der saarländischen Wirtschaft aus dem gelenkt französischen Wirtschaftsraum in den Bereich der sozialen Marktwirtschaft im wesentlichen ausgleichen werden und etwa verbleibende Schwierigkeiten im allgemeinen von den Wirtschaftspartnern selbst befriedigend gelöst werden können, so kann es doch nicht ausgeschlossen werden, daß in einzelnen Fällen die aus Anlaß der wirtschaftlichen Endregelung getroffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtauswirkung für saarländische Schuldner zu Härten führen, die es auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue erforderlich erscheinen lassen, dem Schuldner Erleichterungen zu verschaffen. Diese Fälle im voraus durch Gesetz erschöpfend zu regeln, erscheint schon wegen der denkbaren Vielfalt der Tatbestände nicht möglich. Es dürfte vielmehr geboten sein, hier — ähnlich wie das in der Bundesrepublik anläßlich der Währungsreform und im Saarland bei Einführung der Frankenwährung geschehen ist — eine Regelung zu schaffen, die es gestattet, eine Verbindlichkeit unter Berücksichti-

gung der besonderen Lage des einzelnen Falles zu regeln. Eine solche Möglichkeit bietet sich in der Vertragshilfe, die es dem Richter gestattet, nachdem eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht erzielt werden konnte, in das bestehende Rechtsverhältnis gestaltend einzugreifen. Die Vertragshilfe hat sich als Ausgleich der durch tiefgreifende Ereignisse verursachten wirtschaftlichen Störungen bewährt. Sie erscheint als das geeignete Mittel, Härten, die durch die wirtschaftliche Endregelung im Saarland für den Schuldner entstehen könnten, im Einzelfall zu mildern oder zu beseitigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 15

§ 15 Satz 1 enthält die Voraussetzungen der Vertragshilfe. Da damit gerechnet werden kann, daß in der Regel sich bei Gläubiger und Schuldner beim Übergang auf das neue Wirtschaftssystem die Vorteile und Nachteile insgesamt gegeneinander aufheben werden, beschränkt sich der Entwurf darauf, Vertragshilfe nur in den Fällen zuzulassen, in denen der saarländische Schuldner durch die im Rahmen der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik getroffenen Maßnahmen in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit so schwer beeinträchtigt worden ist, daß die fristgemäße Erfüllung der vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten seine wirtschaftlichen Grundlagen ernsthaft gefährden würde. Im Gegensatz zu dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198), das im Saarland nicht gilt und dort auch nicht eingeführt werden soll, sieht der Entwurf nicht Stundung und Herabsetzung von Verbindlichkeiten, sondern nur Stundung vor. Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem geltenden saarländischen Vertragshilferecht (Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 30. Juni 1951 — Amtsblatt des Saarlandes S. 940). Sie erscheint ausreichend, um dem Zweck des Entwurfs, nur die gröbsten Härten durch Verteilung der Zahlungen auf einen längeren Zeitraum zu mildern, gerecht zu werden. Entsprechend dem § 3 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe auch eine Herabsetzung von Zinsen vorzusehen, wird, schon um in die Verbindlichkeiten möglichst wenig einzugreifen, nicht für notwendig gehalten.

§ 15 Satz 2 enthält den allgemeinen der Vertragshilfe eigenen Grundsatz der Abwägung der Interessen und der wirtschaftlichen Lage von Gläubiger und Schuldner.

Zu § 16

§ 16 trägt einem Grundsatz des saarländischen Vertragshilferechts Rechnung, Vertragshilfeanträge nicht unbegrenzt zuzulassen. Die mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes beginnende Frist von einem Jahr für die Stellung des Vertragshilfeantrags ist gewählt, weil zu erwarten ist, daß im Zeitraum eines Jahres die durch die wirtschaftliche Eingliederung verursachten Schwierigkeiten im wesentlichen überwunden sein werden. Ist vor Fristablauf bereits ein Antrag auf Vertragshilfe gestellt und hierauf Stundung gewährt worden, können Anträge auf erneute Stundung noch nach Ablauf der Frist gestellt werden.

Zu § 17

Der Entwurf erklärt in § 17 die Vorschriften des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe mit Ausnahme der Vorschriften für anwendbar, die sich auf die von dem vorliegenden Entwurf abweichenden Voraussetzungen der Vertragshilfe, die Zinsherabsetzung, die Antragsfrist, die Strafbarkeit falscher Angaben, die Kosten und die Übergangs- und Schlußregelungen beziehen (§§ 1, 3, 4, 6 Abs. 1, §§ 20 bis 22, 24 bis 27). Damit wird auch § 2 des saarländischen Gesetzes anwendbar sein, der — zum Teil mit § 6 Abs. 1 des im übrigen Bundesgebiet geltenden Vertragshilfegesetzes übereinstimmend — gewisse Verbindlichkeiten von der Vertragshilfe ausschließt. Es sind dies Ansprüche aus Guthaben bei Geldinstituten, Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, Versicherungsansprüche, Ansprüche aus Bausparverträgen, Löhne und Gehälter, Verbindlichkeiten aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung und Ansprüche aus kommunalen Bürgschaften.

Da die Vertragshilferegelung des Entwurfs nur für den Bereich des Saarlandes von Bedeutung ist, erscheint die Vorlegung von weiteren Beschwerden beim Bundesgerichtshof entbehrlich. § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll daher nicht angewandt werden.

Zu § 18

Nicht übernommen werden können die Kostenvorschriften des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe, weil diese weitgehend auf den besonderen Rechtszustand im Saarland im Jahre 1951 zugeschnitten sind. Da gleichzeitig mit den Vertragshilfevorschriften das im übrigen Bundesgebiet geltende Kostenrecht im Saarland eingeführt werden soll, erscheint es angebracht, auch die Kostenvorschriften für die neue Vertragshilferegelung dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Rechtszustand anzugleichen. § 18 entspricht somit inhaltlich im wesentlichen den §§ 19, 20 des Vertragshilfegesetzes.

Zu § 19

Durch § 19 wird klargestellt, daß Verbindlichkeiten, für die bereits auf Grund anderer Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die richterliche Vertragshilfe, des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe oder des Bundesvertriebenengesetzes Vertragshilfe gewährt worden ist, nicht erneut nach § 15 dieses Entwurfs gestundet werden können.

Zu § 20

Die Vorschrift gewährt dem von der Bundesregierung und dem von der französischen Regierung ernannten Beisitzer in dem zwischenstaatlichen Schiedsgericht, das gegen den Paritätischen Währungsausschuß angerufen werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleiche Amtsimmunität, die der Vorsitzende dieses Schiedsgerichts auf Grund von Artikel 92 Abs. 2 des Saarvertrags genießt. Der Wortlaut der Vorschrift ist an die Fassung dieser Vertragsbestimmung angelehnt. Die französische Regierung wird ihrerseits die notwendigen Schritte unternehmen, damit den beiden Beisitzern mit Wirkung für die Französische Republik eine entsprechende Amtsimmunität gewährleistet wird.

Zu § 21

Das im übrigen Bundesgebiet noch geltende Besatzungsrecht nachträglich im Saarland einzuführen, erscheint weder erwünscht noch erforderlich. Bis zum Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes müssen lediglich die alliierten Devisenwirtschaftsgesetze im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 33 der AHK, dieses Gesetzes selbst und die nach diesem Gesetz noch anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes Nr. 14 der AHK vom Saarland übernommen werden.

Zu § 22

Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopp-Verordnung) vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) kann wegen der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung im Saarland mit dem Ende der Übergangszeit nicht erneut eingeführt werden. Um in denjenigen Wirtschaftsbereichen, auf denen im übrigen Bundesgebiet die Preisstopp-Verordnung noch wirksam ist, eine harmonische Preisentwicklung im gesamten Wirtschaftsgebiet zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß der Bundesregierung insoweit ein Weisungsrecht in bezug auf die Handhabung der Ermächtigung zum Erlaß von Verfügungen nach § 2 des Preisgesetzes gegenüber der obersten Wirtschaftsbehörde des Saarlandes eingeräumt wird.

Zu § 23

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbankgesetzes ist erforderlich, damit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes eine Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank im Saarland errichtet werden kann.

Zu § 24

Die Vorschrift stellt klar, daß die Saarländische Rediskontbank, die gemäß Artikel 8 des Saarvertrages als Korrespondentin der Banque de France während der Übergangszeit die Aufgaben einer Währungsbank im Saarland wahrnimmt, mit der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes ihre währungspolitischen Befugnisse verliert. In Artikel 8 Abs. 7 des Saarvertrages ist vorgesehen, daß sich die Regierungen der beiden Vertragsstaaten am Ende der Übergangszeit wegen der Liquidation der Saarländischen Rediskontbank miteinander ins Benehmen setzen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es geboten, diesen Vorbehalt ausdrücklich zu wiederholen.

Zu § 25

Im Hinblick auf Artikel 77 des Saarvertrages erscheint es geboten, zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten die Aufsichtsbefugnisse über die Versicherungsunternehmen mit dem Sitz im Saarland nicht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen überzuleiten. Der Zeitpunkt des Übergangs soll vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu § 26

Auf Grund von § 1 Abs. 1 wird nur solches Bundesrecht im Saarland in Kraft gesetzt, das im gesamten übrigen Bundesgebiet gilt. Weite Bereiche des allgemeinen, im übrigen Bundesgebiet geltenden Gewerberechts sind in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Zusammentreten des 1. Deutschen Bundestages in einzelnen Ländern abgeändert worden. Infolgedessen bedarf es zur Einführung des allgemeinen Gewerberechts im Saarland einer besonderen Vorschrift. Da Zweifel auftauchen könnten, ob etwa die Abweichung des Absatzes 1 vom § 1 Abs. 1 die Geltung der Absätze 2 und 3 ausschließt, erschien eine ausdrückliche diesbezügliche Feststellung angebracht.

Zu § 27

Absatz 1 soll den Gewerbetreibenden im Saarland den bisherigen Besitzstand sichern, unterstellt sie hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes aber den Vorschriften des neu eingeführten Bundesrechts.

Absatz 2 trifft eine entsprechende Bestimmung für die weitere Benutzung der im Saarland zugelassenen mechanisch betriebenen Spiele.

Zu § 28

Die Tarifverträge sind an sich als autonomes Recht Gesetze im materiellen Sinn. Da jedoch nicht beabsichtigt ist, durch das vorliegende Gesetz in die Tarifautonomie der tarifvertraglichen Parteien einzugreifen, empfiehlt es sich klarzustellen, daß Tarifverträge nicht unter allgemein geltendes Bundesrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 fallen.

Zu § 29

Diese Vorschrift stellt den Beginn der finanziellen Auswirkungen der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften klar.

Zu § 30

Absatz 1

Die weitere Rechtsangleichung kann sich künftig nur noch auf den Bereich der Negativliste des § 2 und auf das nach Absatz 1 in Verbindung mit be-

sonderen Bundesgesetzen und nach den Anpassungsvorschriften der §§ 3 und 4 ff. in Kraft gebliebene oder in Kraft tretende abweichende (partikuläre) Bundesrecht erstrecken. Sie ist grundsätzlich Sache der Bundesgesetzgebung. Es empfiehlt sich jedoch weiterhin, wie bisher nach § 16 des Eingliederungsgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes durch eine Einfügungsermächtigung an die Bundesregierung zu entlasten. Für sie gelten die gleichen Erwägungen, wie sie § 16 des Eingliederungsgesetzes zugrunde liegen. Die Bundesregierung wird nach § 30 namentlich nur ermächtigt, Bundesrecht unverändert im Saarland einzuführen. Der in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes erteilten besonderen Ermächtigung, Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden und deren Verfahren dem besonderen Verwaltungsaufbau des Saarlandes anzupassen, bedarf es bei dem fortgeschrittenen Stand der Rechtsangleichung nicht mehr.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt unverändert § 16 Abs. 2 des Saareingliederungsgesetzes.

Zu § 31

Da die Ermächtigung an die Bundesregierung in § 30 nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eine Disposition der Exekutive über den Gesetzesinhalt ausschließt, bedarf es, um den Zweck einer wirksamen Entlastung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu erreichen, auch noch einer dem § 6 Nr. 2 des Saareingliederungsgesetzes entsprechenden Ermächtigung an das Saarland, in begrenztem Umfang abweichendes, als Bundesrecht geltendes Recht zu setzen. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage findet eine solche Bestimmung wie § 6 Nr. 2 des Saareingliederungsgesetzes in Artikel 23 GG. Die bisherige Entwicklung hat bewiesen, daß die Vorschrift des § 6 Nr. 2 des Saareingliederungsgesetzes der organischen Rechtsangleichung sehr förderlich, ja für sie notwendig war. Auch künftig wird es noch erforderlich sein, bei Einfügung des Saarlandes in den Wirtschafts- und Rechtsraum der Bundesrepublik Sonderprobleme des Saarlandes zu lösen.

Die Ermächtigung bedarf jedoch als Ausnahmenorm innerhalb des deutschen Verfassungsrechts strenger Begrenzung

a) in zeitlicher Hinsicht:

Ein Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Übergangszeit erscheint angemessen. Man darf annehmen, daß bis dahin der Prozeß der Einfügung des Saarlandes in den Wirtschafts- und Rechtsraum der Bundesrepublik zu einem gewissen Abschluß gelangt sein wird und erhebliche und dringende Aufgaben der Rechtsangleichung später nicht mehr zu erfüllen sind.

b) in sachlicher Hinsicht

kann sich die Ermächtigung nur auf den Bereich der Negativliste und auf denjenigen Bereich des partikulären Bundesrechts erstrecken, der vom Saarland selbst auf Grund des § 6 Nr. 2 des Saareingliederungsgesetzes geregelt wurde. Partikuläres Bundesrecht hingegen, das vom Bundesgesetzgeber im Eingliederungsgesetz, in diesem Gesetz oder in besonderen Bundesgesetzen erlassen wurde, muß in der vollen Verfügungsgewalt des Bundesgesetzgebers verbleiben.

Zu § 32

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 33

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden sich aus diesem Gesetz nicht ergeben. Inwieweit sich entsprechende Auswirkungen für das Saarland und für die saarländischen Gemeinden ergeben, ist von hier nicht zu beurteilen; das Saarland hat gegen die allgemeine Einführung des Bundesrechts keine Einwendungen erhoben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

A.

§ 2 ist durch Aufnahme folgender Vorschriften zu ergänzen:

a) Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265);

b) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603);

c) Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276);

d) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377);

e) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31).

Begründung

zu a) bis c)

Die Wiedereinführung der genannten reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sie Bundesrecht geworden sind, würde zur Aufhebung des saarländischen Gesetzes über Waffen und Munition vom 25. April 1955 (Amtsbl. S. 581) und damit zu einem gesetzgeberischen Rückschritt führen. Die Einführung der alten waffenrechtlichen Vorschriften erscheint darüber hinaus auch deshalb wenig sinnvoll, weil im Bundesgebiet einheitlich neue Waffengesetze vorbereitet werden. Bis dahin sollte es im Saarland bei dem gegenwärtigen Rechtszustand verbleiben.

zu d) bis e)

Die im Saarland geltenden Vorschriften über den literarischen Jugendschutz enthalten wirksamere Schutzbestimmungen als die entsprechenden Vorschriften des Bundes. Der gegenwärtige saarländische Rechtszustand sollte deshalb erhalten bleiben, zumal im übrigen Bundesgebiet mit einer Novellierung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zu rechnen ist.

f) Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295);

g) Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180);

h) Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690);

i) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211);

k) Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940);

l) Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850).

Begründung zu f) bis l)

Das Saarland hat die Wertpapierbereinigung im Saarland durch das Gesetz Nr. 280 zur Bereinigung der saarländischen Wertpapiere vom 11. Juli 1951 (Amtsbl. S. 1044, berichtigt Amtsbl. 1952 S. 187) in der Fassung des Gesetzes Nr. 385 über die Änderung des Gesetzes zur Bereinigung der saarländischen Wertpapiere vom 10. Juli 1953 (Amtsbl. S. 531) selbständig geregelt. Das saarländische Gesetz weicht im System stark von der Wertpapierbereinigung des übrigen Bundesgebiets ab. Eine Ergänzung des saarländischen Gesetzes ist im Einvernehmen mit der Bundesregierung in Vorbereitung.

Die saarländische Wertpapierbereinigung erfaßt inhaltlich etwa den gleichen Kreis von Wertpapieren wie im übrigen Bundesgebiet; die Abgrenzung ist nur räumlich vorgenommen, indem jeweils die Wertpapiere erfaßt sind, deren Aussteller ihren Sitz im Geltungsbereich der Wertpapierbereinigungsgesetze haben. Da die Erstreckung der Wertpapierbereinigung des übrigen Bundesgebiets auf das Saarland durch § 1 Abs. 1 des Entwurfs den räumlichen Geltungsbereich der Bereinigungsgesetze des Bundes erweitern würde, bestände die Gefahr einer Überschneidung der beiden nicht zu vereinbarenden Regelungen.

m) Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG vom 18. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 304);

Begründung

Diese Verordnung kann erst eingeführt werden, wenn im Saarland die Organisation der Krankenversicherungsträger entsprechend der Regelung in der übrigen Bundesrepublik gestaltet wird.

n) Gesetz zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168);

o) Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherungen vom 14. April 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 432).

Begründung zu n) und o)

Zur Zeit des Vertragsabschlusses gehörte das Saarland noch nicht zur Bundesrepublik. Der Inhalt dieser Verträge — die pauschale Abgeltung für Versicherungszeiten — bezieht sich daher nicht auf das Saarland. Das Saarland soll auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

B.

In § 2 sind die unter den nachstehenden Bezeichnungen angeführten Vorschriften zu streichen:

a) IV. A. Nr. 12 (Betriebsverfassungsgesetz)

Begründung

Das saarländische Gesetz Nr. 559 zur Änderung des Gesetzes Nr. 431 „Betriebsverfassungsgesetz" vom 22. November 1956 (Amtsbl. S. 1688) enthält keinerlei Maßgabevorschriften, deren Aufrechterhaltung über den Tag X hinaus erforderlich erscheint. Es kann somit unverändert das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung auch im Saarland eingeführt werden.

b) IV. A. Nr. 16 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Begründung

Auch hier kann die im übrigen Bundesgebiet geltende Fassung unverändert eingeführt werden, weil die saarländische Maßgabevorschrift (Verweisung auf das saarländische Justizkostengesetz) mit dem Tage X gegenstandslos wird.

c) IV. A. Nr. 24 (Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes)

Begründung

Es handelt sich lediglich um eine Bekanntmachung ohne Rechtssatzcharakter. Sie kann daher ersatzlos gestrichen werden.

d) IV. B. Nr. 31 (Schiedsamtsordnung)

Begründung

Diese Verordnung ist bereits während der Übergangszeit im Saarland eingeführt worden (vgl. Gesetz Nr. 633 vom 18. Juni 1958 — Amtsbl. S. 1237). Sie fällt daher unter § 1 Abs. 2 des Entwurfs.

e) IV. B. Nr. 32 (Zulassungsordnung für Kassenärzte)

Begründung

Hier handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, da unter Nr. 33 dieselbe Verordnung noch einmal, jedoch dort unter Angabe der richtigen Fundstelle, aufgeführt ist.

f) IV. B. Nr. 33 (Zulassungsordnung für Kassenärzte)

Begründung

Die Begründung zu Buchstabe d gilt entsprechend.

g) IV. B. Nr. 34 (Zulassungsordnung für Kassenärzte)

Begründung

Die Begründung zu Buchstabe d gilt entsprechend.

C.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob

a) nicht § 2 um die Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549) ergänzt werden muß.

Diese Verordnung ist im Saarland durch das Gesetz Nr. 448 über die Gewährung einer staatlichen Tuberkulosehilfe vom 25. Januar 1955 (Amtsbl. S. 161) aufgehoben worden. Sie soll auch weiter aufgehoben bleiben, da die saarländischen Bestimmungen bis zur Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen Tuberkulosehilfegesetzes des Bundes weitergelten sollen;

b) das Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), welches auf die Kindergeldgesetze verweist, nur mit entsprechenden Maßgabevorschriften eingeführt werden kann;

c) das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) von der Liste des § 2 (VII. Nr. 4) zu streichen ist. Bei der Einführung dieser Vorschrift wäre jedoch zu berücksichtigen, daß das Bundesversorgungsgesetz und das Schwerbeschädigtengesetz vorläufig im Saarland noch nicht gelten.

D.

a) In § 2 IV. C. ist nach Nr. 2 eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„... Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwoh-

nungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 26);".

b) In § 2 IV. C. ist nach Nr. 20 eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„. . . Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern vom 5. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 490);".

Begründung zu a) und b)

Notwendige Ergänzung.

2. **Zu § 3**

a) Abschnitt III Nr. 4 ist durch folgenden Buchstaben d zu ergänzen:

„d) § 44 des saarländischen Jagdgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1957 S. 209) bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Übergangszeit fortgilt."

Begründung

Die vorgeschlagene Übergangsfrist erscheint zur ordnungsmäßigen Abwicklung der „Vereinigung der Jäger des Saarlandes" erforderlich.

b) In Abschnitt IV ist die Nr. 4 (Währungsklausel) zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist entbehrlich, da das Abgeltungsgesetz erst mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft tritt.

3. **Zu § 13**

In § 13 sind die unter folgenden Nummern aufgeführten Vorschriften zu streichen:

a) Nr. 1: § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 563 vom 22. Dezember 1956 über die Änderung arbeitsgerichtlicher Vorschriften im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 1713)

Begründung

Die Bestimmung steht in Sachzusammenhang mit Nr. 1 B. b) und ist aus den dort genannten Gründen ebenfalls zu streichen.

b) Nr. 2: § 2 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 559 zur Änderung des Gesetzes 431 „Betriebsverfassungsgesetz" vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 869), vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1688)

Begründung

Die Bestimmung steht in Sachzusammenhang mit Nr. 1 B. a) und ist aus den dort genannten Gründen ebenfalls zu streichen.

4. **Nach § 27**

Nach § 27 ist ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 27a

Die durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 29. Juli 1958) geänderten Vorschriften der im Saarland geltenden Fassung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859) werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben."

Begründung

Durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung im Saarland vom 25. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 29. Juli 1958) sind u. a. die Gebühren für Orts- und Ferngespräche geändert worden. Da es sich bei dieser Verordnung um während der Übergangszeit für das Saarland gesetztes Bundesrecht handelt, würden die Änderungen nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs von dem allgemeinen Inkrafttreten des Bundesrechts (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs) unberührt bleiben mit der Folge, daß die Gesprächsgebühren im Saarland und im übrigen Bundesgebiet unterschiedlich wären. Zur Vermeidung dieses der erstrebten völligen Übereinstimmung des Post- und Fernmeldebenutzungsrechts im Saarland und im übrigen Bundesgebiet entgegenstehenden Ergebnisses müssen die durch die Verordnung geänderten Vorschriften der im Saarland geltenden Fassung der Fernsprechordnung aufgehoben und damit der Weg für das Inkrafttreten der im übrigen Bundesgebiet geltenden entsprechenden Vorschriften nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs freigemacht werden.

5. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die in den Marktordnungsgesetzen enthaltenen Lenkungsbestimmungen mit Inhalt und Zweck der Artikel 62 ff. des Saarvertrages vereinbar sind.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. A. a) bis l, n) und o); B. und D.; 2.b); 3. und 4.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 1. A. m)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt. Nach Auffassung des Bundesrates kann die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG vom 18. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 304) erst im Saarland eingeführt werden, wenn dort die Organisation der Krankenversicherungsträger entsprechend der Regelung im übrigen Bundesgebiet gestaltet worden ist.

Da die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bis zur Errichtung von Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland entrichtet werden sollen, wird vorgeschlagen, § 3 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

„V. Aus dem Bereich des Sozialrechts.

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG vom 18. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 304 —) gilt mit der Maßgabe, daß die Beiträge bis zur Errichtung von Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der Krankenversicherung zu entrichten sind."

Zu 2.a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die vorgeschlagene Ergänzung zu § 3 Abschnitt III Nr. 4 des Entwurfs, durch die eine ordnungsmäßige Abwicklung der „Vereinigung der Jäger des Saarlandes" innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren gewährleistet werden soll, kann verzichtet werden, da das Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 als Rahmengesetz dem § 44 des saarländischen Jagdgesetzes vom 22. Dezember 1956 nicht entgegensteht.

II.

Den Empfehlungen des Bundesrates zu 1. C. und zu 5. schließt sich die Bundesregierung an.